

vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von D. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Sallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N 174.

Halle, Freitag den 28. Juli

1848.

Deutschland.

Berlin, d. 24. Juli. Se. Majestät der König haben heute Mittag 1 Uhr auf dem Schlosse zu Charlottenburg dem Herrn Emanuel Arago eine Privat-Audienz zu gewähren und von ihm das Schreiben entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der französischen Republik an Allerhöchstihrem Hoflager beglaubigt wird.

Berlin, d. 26. Juli. Der Bischof des Bisthums Kulm, Dr. Sedlag, ist von Pselplin hier angekommen.

Berlin, d. 26. Juli. Se. Maj. der König haben geruht: Den bisher bei der Universität zu Königsberg angestellt gewesenen Professor Dr. Rosenkranz zum vorragenden Rath im Staats-Ministerium mit dem Range eines Rathes erster Klasse zu ernennen.

Hr. v. Beckerath ist aus Frankfurt hier eingetroffen und wird etwa acht Tage hier verweilen. Die Deputirten in Frankfurt finden es durchaus nöthig, nachdem sich die deutschen Zustände einigermaßen wieder in den Weg ordnungsmäßiger Entwicklung gewandt haben, die eigene Heimath und die Hauptstädte ihrer respectiven Länder wieder zu sehen, und sich von der daselbst herrschenden Stimmung mit eigenen Augen zu überzeugen, weil sie sonst fast im Finstern tappen und ihre Committenten nicht mehr richtig vertreten würden. Es wäre daher wünschenswerth, wenn die Frankfurter Nationalversammlung sich auf vierzehn Tage vertagte, weil sie ohnehin wohl noch wenigstens sechs Monate zusammen sein wird.

Der Ober-Präsident v. Auerwald, der aus Frankfurt hier anwesend ist, wird in einigen Tagen dahin zurückkehren und wahrscheinlich mit dahin wirken, richtigeren Ansichten über Preußens Stellung in dem jetzigen Augenblicke Eingang zu verschaffen. (Sp. Btg.)

Merseburg, d. 26. Juli. Als vor einiger Zeit sich das Gerücht verbreitete, daß der Sitz der königl. Regierung und des königl. Land- und Stadtgerichts von hier verlegt werden solle, hielten es unsere Stadtbehörden für ihre Pflicht, das Staatsministerium zu bitten, jene Behörden auch ferner

in unserer Stadt zu belassen, resp. den Sitz neu zu organisirender Behörden hierher zu verlegen. Außerdem fühlte sich aber auch unsere Bürgerschaft selbst bewogen, eine im constitutionellen Club angeregte, von einer Deputation des letztern entworfene Petition an das Staatsministerium abzusenden, worin die Nachtheile der Verlegung jener Behörden für die Gewerbetreibenden der Stadt dargelegt und die Bitte ausgesprochen wurde: die königl. Regierung und ein Landgerichts-Collegium auch ferner hier zu belassen, oder aber wenigstens den Appellhof der Provinz hierher zu verlegen. Auf diese Petition, welche am 17. Juli abgesendet wurde, hat der Präsidant des Staatsministeriums, Herr von Auerwald, unter dem 21. d. M. die Antwort ertheilt, daß die Nachrichten wegen einer bevorstehenden Verlegung der Regierung und des Land- und Stadtgerichts unbegründet sind. — Es sei nicht die Absicht, der Regierungsbehörde des dortigen Bezirks einen andern Sitz anzuweisen, und den Verhältnissen der Stadt Merseburg werde bei der eintretenden Organisation jede thürliche Berücksichtigung zu Theil werden. (Magdeb. Btg.)

Köln, d. 24. Juli. Einer heute unserm Vorstande des Central-Dombau-Vereins zugegangenen Benachrichtigung zufolge, haben Se. Majestät der König in einer am 22. d. M. der Deputation des Vorstandes ertheilten Audienz die in der überreichten Adresse ausgedrückten Wünsche und Bitten des Vorstandes huldreichst entgegen genommen und gleichzeitig erklärt, daß Allerhöchstdieselben es sich zur größten Freude anrechnen würden, bei der Säcularfeier am 14. August d. J. zugegen sein zu können. Eine feste Zusicherung lasse sich gleichwohl unter den obwaltenden Zeitumständen nicht geben, wenn aber außerordentliche Ereignisse dem Vorhaben nicht in den Weg träten, würden Ihre Majestäten den Tagen des Festes beiwohnen. (K. B.)

Mendenburg, d. 23. Juli. Die Ständeversammlung ist heute auf unbestimmte Zeit vertagt worden. In der letzten Sitzung erhob sich das Regierungsmitglied Graf Reventlow-Preetz und kündigte an, daß die provisorische Regierung bereit sei, die von der Versammlung in ihrer Sitzung vom 14. Juli gewünschte Berichterstattung über die diplomatischen Verhandlungen, deren Mittheilung bisher wegen ihrer

nothgedrungenen Unvollständigkeit lausgesetzt worden, jetzt am Schlusse der Sitzungen der Versammlung vorzulegen. Nach Beendigung der Verlesung, die über zwei Stunden gedauert hatte, und die mit der Nachricht schloß, daß der ursprünglich auf drei Tage abgeschlossene Waffenstillstand bis zum 24. d. Mts. verlängert sei, nahm Graf Reventlow-Preeß wieder das Wort:

„Der Schritt vom 24. März war ein sehr kühner und ein sehr gefährlicher; er findet seine Rechtfertigung nur in der vollständigen Nothwendigkeit. Die Herzogthümer waren unbewaffnet, ohne Zusicherung eines Schutzes und einer Hülfe von Deutschland, das sich selbst in innerer Krisis befand. Das ganze Land lag offen, den Dänen eine leichte Beute. Dennoch ist die provisorische Regierung durch die Gnade Gottes und die Hülfe Deutschlands in den Stand gesetzt worden, das von ihr Ausgesprochene durchzuführen. Die provisorische Regierung ist von den Regierungen Deutschlands anerkannt, Schleswig unter den Schutz des deutschen Bundes gestellt, faktisch als integrierender Theil desselben anerkannt. Die Dänen sind hinausgetrieben, und an der Landesgrenze steht die siegreiche deutsche Armee. Es ist aber den Dänen gelungen, England, Rußland und Scandinavien zu ihrem Schutze herbeizuholen. Für den Augenblick ruhen die Waffen, und diplomatische Unterhandlungen werden geführt, zunächst zwar nur über einen längeren Waffenstillstand, der aber das Zustandekommen des Friedens anbahnen soll. Es stand der Abschluß in diesen Tagen zu erwarten, aber noch ist das endliche Resultat nicht mitzurheilen. Die Herren in Kolding sind nicht so rasch mit ihren diplomatischen Verhandlungen fortgeschritten, wie Sie hier in ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit. Unsere Rechtsansprüche sind klar und anerkannt. Gelangt die deutsche Sache zum vollen Siege, so sind die Konsequenzen leicht zu ziehen; gelangt sie nicht zum vollen Siege, so werden auch die Bedingungen des Friedens mehr oder weniger unvollkommen ausfallen. Noch ist der volle Sieg nicht erkämpft, noch ist die Zukunft von einem Schleier umhüllt. Sie werden aus den Mittheilungen vernommen haben, daß die provisorische Regierung ihren ersten Standpunkt völlig festgehalten, daß sie erklärt hat, freiwillig nicht abtreten zu wollen; sie hat den Grundsatz festgehalten, daß die Sache Schleswig-Holsteins eine deutsche ist, daher ohne Genehmigung der deutschen Centralgewalt nichts geschehen kann. So ist es ihr gelungen, ohne sich zu binden, doch leitend auf die Unterhandlungen einzuwirken; sie hat auf die Bedenklichkeiten aufmerksam gemacht, die den aufgestellten Bedingungen entgegenstanden, und dieselben dadurch theilweise auch beseitigt, jedenfalls dem Lande das volle Recht vorbehalten. Was nun die gegenwärtigen Verhältnisse betrifft, so sind die zuerst aufgestellten Waffenstillstandsbedingungen völlig unmöglich; nur die große Verlegenheit, in welcher sich Preußen durch die inneren Schwankungen wie durch den gestörten Handels- und Schiffsverkehrs und durch die Bedrohung seiner Grenzen und Küsten befand, konnten veranlassen, daß es solchen Bedingungen Gehör gab. Sie sind beseitigt, namentlich zunächst durch die Entschlossenheit des Bundesfeldherrn, und es wird jetzt auf einer anderen Grundlage unterhandelt, die eher eine Ausgleichung möglich machen. Diese letztere aber darf man nicht einseitig vom schleswig-holsteinischen Standpunkt aus beurtheilen, sondern muß festhalten, daß Schleswig-Holsteins Sache eine deutsche ist. Ganz Deutschland hat zu entscheiden, ob die Verhältnisse so sind, daß ein augenblickliches Nachgeben vortheilhaft ist oder nicht. In dieser Hinsicht ist alle Sorge getragen, die Verhandlungen finden nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Centralgewalt statt. Die Ehre der Herzogthümer und die Ehre Deutschlands wird gewahrt werden. Aber die Sache ist zugleich auch eine europäische geworden. Fast alle Großmächte nehmen an den Unterhandlungen des Waffenstillstands Theil, und wird kein Frieden geschlossen, so steht ein allgemeiner europäischer Krieg zu befürchten. Kommt es aber zum Waffenstillstand auf den jetzt zum Grunde gelegten Bedingungen, so wird materiell den Herzogthümern kein Schaden erwachsen, ihre Rechte sind sichergestellt, das ganze Land ist geräumt, und Ruhe ist wenigstens auf einige Monate für Schifffahrt und Handel gesichert. Und wenn dann wieder der Krieg ausbrechen sollte, so wird das zu einer Zeit geschehen, wo wenigstens von der Seeseite her Sicherheit ist. Eine sehr wichtige Frage bei der jetzigen Verhandlung ist allerdings die: wer soll das Land während des Waffenstillstandes verwalten? Das steht fest, daß die Verwaltung der Herzogthümer nur Männern übertragen werden darf, welche das Vertrauen des Volks vollkommen besitzen, die dänischem Einflusse nicht unterworfen sind. Gelingt es, solchen Männern die Verwaltung zu übergeben, so ist in dem Abtreten der provisorischen Regierung kein Uebelstand zu sehen; im Gegentheil gewinnen die Herzogthümer dann eine als legitim von allen Mächten Europa's anerkannte Regierung. Es wird eine bloße Personenfrage, die bei den höheren Interessen nicht in Betracht kommen kann. Nicht aus Lust, sondern weil wir es für des Landes Beste erforderlich hielten, haben wir die Regierung übernommen. Gelingt es anderen

Männern unter günstigeren Bedingungen das Werk fortzuführen, dann ist unsere Aufgabe vollendet, denn unser Mandat ging nur, so weit es die Nothwendigkeit erforderte. Sollte darin ein Opfer gefunden werden, so bringen wir dies und noch größere, wenn es das Wohl des theuren Vaterlandes erfordert. Ich würde den heutigen Tag für den frohesten meines Lebens halten, wenn an ihm das Land frei und in seinen Rechten gesichert seinem angestammten Fürsten zurückgegeben werden könnte.“

Nachdem einige Worte der gegenseitigen Anerkennung zwischen dem Grafen und Präsidenten gewechselt waren und Letzterer ein Resumé der Session gegeben hatte, fand die Vertagung durch den Commissarius statt, worauf der Präsident mit dem Lebehoch auf das Vaterland schloß, welches dreimal wiederholt wurde.

Die Auflösung der beiden Freicorps ist nun definitiv erfolgt, doch sind 600 Mitglieder derselben, zum größeren Theile Schleswig-Holsteiner, in das reguläre Militair eingetreten; sie sind diesen Morgen bereits über Neumünster nach Ikehöde abgegangen, wo sie den Stamm eines neuen (des 9ten) schleswig-holsteinischen Bataillons bilden werden.

Altona, d. 24. Juli. Die Waffenruhe soll nun wieder bis zum 27. verlängert sein. — Gestern sind gegen 100 Mann preuß. Reserve hier angekommen.

Frankfurt a. M., d. 26. Juli. Die D. P. A. Ztg. enthält in ihrem Amtlichen Theile Folgendes:

General Wrangel hat an den Erzherzog-Reichsverweser berichtet, daß er mit den Dänen noch keinen Waffenstillstand abgeschlossen habe, sondern daß nur vorläufige Verabredungen stattfanden, und daß er keinen Waffenstillstand abschließen werde, der nicht der Ehre Deutschlands vollkommen entspräche und bei welchem er nicht mit Sicherheit hoffen könnte, daß derselbe die Genehmigung des Erzherzog-Reichsverwesers erhalten würde. Der Kriegsminister hat hierüber den General Wrangel eventuell aufgefordert zu berichten, welche Zahl von Truppen er benöthige, um den Krieg mit Dänemark schnell und siegreich zu Ende zu führen. Das Ministerium wird dafür Sorge tragen, daß, falls kein allen Anforderungen entsprechender Waffenstillstand abgeschlossen werden sollte, die zur kräftigen Fortsetzung des Kriegs erforderlichen Truppen dem General Wrangel so schnell als möglich zugeführt werden.

Der königl. sardinische Gesandte, Marquis v. Pallavicini, hat in Folge der von der deutschen Bundesversammlung gegen die Blokade von Triest gerichteten Vorstellung angezeigt, daß sein König die Aufhebung dieser Blokade verfügt habe. Da jedoch aus einem von dem kaiserl. österreichischen Gouverneur zu Triest, Grafen Salm, an das Reichsministerium erstatteten Berichte und aus der damit eingesendeten Kundmachung des Befehlshabers des sardinischen Blokadegeschwaders hervorging, daß die Aufhebung der Blokade nur unter solchen Bedingungen erfolgt sei, die mannigfache Plackereien der ein- und auslaufenden Schiffe nach sich ziehen, und den freien Handel ungemein beschränken, so fand sich der Reichsminister der auswärtigen An gelegenheiten veranlaßt, eine energische Note an den königl. sardinischen Gesandten zu richten, und im Namen Deutschlands die schleunige Zurücknahme jener Maßregeln, wodurch die Aufhebung der Blokade nur illusorisch würde, zu fordern. Der Minister suchte der königl. sardinischen Regierung bemerklich zu machen, daß der Sinn für Deutschlands Ehre und Unabhängigkeit in allen Theilen des Vaterlandes so rege sei, daß das Ministerium bei allen zur Wahrung derselben erforderlichen Schritten auf die volle Zustimmung und Mitwirkung des ganzen deutschen Volkes zählen könne.

Karlsruhe, d. 23. Juli. In dem Großherzogthum Baden sind die demokratisch-republikanischen Vereine ver-

boten worden. Das großh. »Regierungsblatt« Nr. 50 enthält die betr. Verordnung.

Dänemark.

Kopenhagen, d. 22. Juli. Das heutige Jaedreland berichtet, die Waffenstillstands-Unterhandlungen seien auf ein so unerwartetes Hinderniß (nämlich die Weigerung des Generals Wrangel) gestoßen, daß sie jetzt abgebrochen worden. Obgleich die früher mitgetheilten Bedingungen sowohl dänischer als deutscher Seits ratificirt waren, so haben sie doch den kommandirenden preußen (?) General nicht zufrieden gestellt, da er sie nur mit solchen Modifikationen annehmen wollte, auf welche man sich unsererseits unmöglich einlassen konnte, während er sich im Uebrigen hinter die eventuelle Approbation des Reichsverwesers versteckt. Gestern meldet dasselbe Blatt, der General habe die fremden Diplomaten nicht einmal vor sich gelassen! — Das Admiraltätsgericht hat wieder über acht Schiffe Urtheil gesprochen. Ein mecklenburgischer Schooner, aus Sunderland kommend, dessen Kapitain von seinem Konsul die Nachricht von dem Abschlusse des Waffenstillstands erhalten und ohne Gefahr nach Rostock zurückzukehren glaubte, ist am 18. d. auf der Rhede von Helsingör angehalten und nach Kopenhagen gebracht worden.

Italien.

Aus Ober-Italien, d. 14. Juli. In Mailand giebt sich fortwährend über die Unthätigkeit Karl Albert's eine große Unzufriedenheit kund, und die provisorische Regierung erhält dadurch mit jedem Tag einen schwierigen Stand. Auf dem Lande ist dagegen die Unzufriedenheit anderer Art; man will dort Frieden und murret darüber, daß der Krieg fortwährend neue Opfer an Geld und Menschen verschlinge. Wenn man den Bogen zu straff spannt, so dürfte leicht am eigenen Heerde sich eine Reaktion gegen den jetzigen Zustand der Dinge Bahn brechen.

Die norditalienischen Blätter bestätigen, daß der Aufstand in Calabrien vollständig gescheitert und die Truppen der Regierung auf allen Punkten Meister geblieben sind. Der König von Neapel hat die Absicht, die Insel Sicilien mit 20,000 Mann anzugreifen. Denselben Journalen zufolge wäre der schnelle Rückgang der Oesterreicher von Ferrara durch die Nachricht veranlaßt worden, daß ein Corps Piemontesen von Modena anrückte. Ja, General Bava soll mit diesen Piemontesen die zurückgehenden Oesterreicher am Po eingeholt, und sie mit Zurücklassung ihrer Kanonen und ihres Gepäcks geschlagen haben. Ein weiterer Bericht will sogar wissen, daß auch die Citadelle von Ferrara in die Hände der Sieger gefallen sei. Doch begleiteten die Turiner Blätter selbst diese Notiz mit einem Fragezeichen. Mantua ist, diesen Journalen zufolge, von 27,000 Mann blockirt, worunter 9000 Lombarden, 3000 Freiwillige, die übrigen Piemontesen. Eine Abtheilung von 500 Mann Croaten soll gefangen sein.

Frankreich.

Paris, d. 22. Juli. Die Regierung erhielt heute eine im „Moniteur“ mitgetheilte telegraphische Depesche, des Inhalts: Die Oesterreicher wären am 14. d. M. in Ferrara, 5000 Mann stark, eingerückt, hätten die bedeutendsten Posten der Stadt besetzt und daselbst eine Kriegsteuer ausgeschrieben. Der Papst hätte hiergegen protestirt und die römische Deputirtenkammer den Plan zu einem allgemeinen italienischen Bündnisse gegen Oesterreich einstimmig angenommen.“ Wegen dieser Nachricht soll, wie versichert wird, Hr. Basside gestern Abend den Ministerrath versammelt, und daselbst den Beschluß veranlaßt haben, die Alpenarmee unverzüglich wieder

zu organisiren, und im Namen Frankreichs einen Protest nach Wien zu schicken, welcher den päpstlichen unterstützen solle. Demzufolge soll auch General Lamoriciere mehreren Regimentern den Befehl haben zukommen lassen, sich sogleich nach Grenoble zu begeben, um diejenigen zu ersetzen, welche früher berufen worden, um die Lager für unsere Hauptstadt zu bilden. Heute hören wir indeß, die Regierung habe eine neue telegraphische Depesche erhalten, welche sie benachrichtigt, daß die Oesterreicher, nachdem sie die Citadelle von Ferrara mit Munition versehen hatten, die Stadt wieder räumten. So wäre denn dieser Sturm glücklich abgewendet. — Von Turin ist ein außerordentlicher Courier im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingetroffen. Es heißt, derselbe bringe die Nachricht, der König von Sardinien habe die Krone Siciliens für seinen zweiten Sohn, den Herzog von Genua, angenommen.

Verhandlungen der preussischen konstituierenden Nationalversammlung vom 24. Juli.

Die für die posener Angelegenheiten ernannte Kommission hat den Abgeordneten Arntz, Doctor der Rechte aus Cleve, zum Präsidenten und den Kaplan von Berg aus Jülich zum Schriftführer erwählt.

Das Hauptgeschäft bestand in der Wahl des Präsidenten und der Vicepräsidenten für die nächsten vier Wochen. Der bisherige Präsident Grabow erhielt 290 Stimmen unter 335 und er trat sein Amt so fort an. Seine Mitbewerber waren Lemme, Baumstark, Waldeck, Jakoby, von Kuerswald u. a., von denen der erstere 13, der letztere 3 Stimmen erhalten hatte. Zu Vicepräsidenten wurden der Dr. med. Kosch aus Königsberg mit 190, Revisionsrath Jonas aus Berlin mit 183, von Unruh, Regierungsrath aus Potsdam, mit 183 und Bürgermeister Philippus aus Elbing mit 178 Stimmen unter 312 ernannt. Die übrigen Stimmen hatten sich auf 47 Candidaten vertheilt.

Der Präsident erklärte, daß er beabsichtige die auf den Dienstag fallende Plenarsitzung aufzuheben, um den Kommissionen und Ausschüssen Zeit für Vollendung ihrer Geschäfte zu verschaffen. Er verwies auf die aus allen Theilen des Landes eingehenden Mißbilligungsadressen über die Verzögerung der Verfassung. Dem widersetzte sich diejenige Seite, die ihren Ruhm darin sucht, die Zeit mit Interpellationen zu verschwenden. Sie meinte, der Vorwurf der Unthätigkeit entspringe daraus, daß keine Sitzungen gehalten würden. Als wenn es nur darauf ankäme, daß die Abgeordneten sich versammelten um zu sprechen, ohne Rücksicht darauf, was und wie sie verhandeln.

Am Ende der Sitzung wurde diese Frage unter dem Vorhinein des ersten Vicepräsidenten abermals verhandelt und obwohl ein Theil der Versammlung zu dem Zwecke den Saal verließ, damit die erforderliche beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden sei, so gab der Vicepräsident Kosch dem stürmischen Drängen dennoch nach und setzte unter dem Beifall der Linken eine Plenarsitzung auf den 25. an.

Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat.

(Schluß.)

Tit. IV. Von den Ministern. §. 53. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. Die Minister haben in einer oder der andern Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglied derselben sind. §. 54. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths angeklagt werden. Ueber solche Anklagen entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Kammern; so lange noch 2 oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigen Zwecken zusammen. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaaß werden in einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Tit. V. Von den Kammern. §. 55. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König, durch die Volkskammer und durch den Senat ausgeübt. Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich. Wird jedoch ein Gesetzesvorschlag unverändert von beiden Kammern zum dritten Male angenommen, so erhält er durch die dritte Annahme Gesetzeskraft. §. 56. Die zweite Kammer (Volkskammer) besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölke-

zung festgestellt. §. 57. Jeder Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht. §. 48. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Volkszahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann. Es ist nicht erforderlich, daß der Wahlmann Schreibenskundia sei. §. 59. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. Die Wahlbezirke sollen so organisiert werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden. §. 60. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt ein besonderes Wahl-Ausführungs-Gesetz. §. 61. Nach Ablauf von zwei Legislatur-Perioden der zweiten Kammer können direkte Wahlen zur zweiten Kammer durch das Gesetz eingeführt werden. §. 62. Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf 3 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieser Periode wird die Kammer neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Fall der Auflösung der Kammer. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar. §. 63. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang in Preußen seinen Wohnsitz hat. §. 64. Die erste Kammer (Senat) besteht aus 175 Mitgliedern. §. 65. Die Mitglieder des Senats werden durch die Bezirks- und Kreisvertreter erwählt. Die vereinigten Bezirks- und Kreisvertreter eines Bezirks bilden je einen Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf den Bezirk treffende Zahl der Abgeordneten. §. 66. Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlausführungs-Gesetz. §. 67. Die Legislatur-Periode des Senats wird auf 6 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieser Periode wird der Senat neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle seiner Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar. §. 68. Wählbar zum Senats-Mitgliede ist jeder Preuße, der das 40ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang in Preußen seinen Wohnsitz hat. §. 69. Die Erwählung von Stellvertretern für die Mitglieder beider Kammern ist unzulässig. §. 70. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen. Am letzten Tage dieses Monats, so wie spätestens am 10ten Tage nach dem Tode des Königs, versammeln sich dieselben von Rechts wegen. Ist im letztern Falle eine oder die andere Kammer aufgelöst und erst auf einen späteren Zeitpunkt wieder einberufen, so tritt die aufgelöste Kammer bis zum Zusammentritt der Neugewählten in Wirksamkeit. Bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten übt das Staats-Ministerium unter seiner Verantwortlichkeit die königliche Gewalt aus. §. 71. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern. Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Wird eine Kammer aufgelöst, so setzt die andere ihre Sitzungen aus. §. 72. Dem Könige so wie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. Jeder Gesetzworschlag über Einnahme und Ausgabe des Staates, so wie über Ergänzung des stehenden Heeres, muß zuerst von der Kammer der Abgeordneten genehmigt werden. §. 73. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Commissionen zur Untersuchung von Ahatsachen zu ernennen, mit dem Rechte, unter Mitwirkung richterlicher Beamten eidlich Zeugen zu vernehmen und die Behörden zur Assisenz zu requiriren. §. 74. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen. §. 75. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung, und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Secretaire. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer. Durch die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen. Niemand kann Mitglied beider Kammern sein. §. 76. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen. §. 77. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den An-

trag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist. §. 78. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. §. 79. Sie können für ihre Abstimmungen oder für die in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Aeußerungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Kein Mitglied einer Kammer kann ohne ihre Genehmigung während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied einer Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civil-Haft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt. §. 80. Die Mitglieder beider Kammern erhalten aus der Staats-Kasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Tit. VI. Von der richterlichen Gewalt. §. 81. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt. §. 82. Die Richter werden vom Könige für ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Urtheil und Recht aus Gründen, welche die Gesetze vorgeschrieben und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben, unfreiwillig an eine andere Stelle gesetzt oder pensionirt werden. Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Auf die Staats-Anwälte finden diese Bestimmungen keine Anwendung. §. 83. Das Richteramt ist mit der gleichzeitigen Verwaltung eines andern Staatsamtes unvereinbar. Ausnahmen finden nur auf Grund eines Gesetzes statt. §. 84. Die Verleihung von Titeln, die nicht unmittelbar mit dem Amte verbunden sind, und von Orden, so wie die Zuwendung von Gratifikationen an Richter darf nicht stattfinden. §. 85. Es sollen im ganzen Umfange der Monarchie Einzelrichter, Landgerichte und Appellations-Gerichte eingerichtet werden. Die Organisation wird durch das Gesetz bestimmt, welches der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beigelegt ist. §. 86. Niemand darf zu einem Richteramt berufen werden, welcher sich nicht zu demselben nach näherer Vorschrift der Gesetze befähigt hat. §. 87. Handels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzegebung an den Orten eingerichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert. Die Einrichtung der zur Aufrechterhaltung militärischer Disciplin nothwendigen Militärgerichte wird durch das Gesetz bestimmt. Die Organisation, Zuständigkeit und das Verfahren bei den Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichten, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgesetzt. §. 88. Sobald ein gleichmäßiges gerichtliches Verfahren eingeführt sein wird, sollen die noch bestehenden obersten Gerichtshöfe zu einem einzigen vereinigt werden. §. 89. Alle Funktionen, welche nicht im Rechtssprechen bestehen oder dasselbe vorbereiten, sollen von den Gerichten getrennt werden. Ausnahme bestimmt das Gesetz. §. 90. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. In Civilsachen kann die Oeffentlichkeit durch das Gesetz beschränkt werden. §. 91. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Handlungen (Verbrechen), so wie bei politischen und Preßvergehen, darf die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten nur durch Geschworene erfolgen, deren Einrichtung durch ein Gesetz geregelt wird, welches der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beigelegt ist. §. 92. Die Competenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Competenz-Conflicte zwischen den Gerichten und der Verwaltung entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof. §. 93. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Tit. VII. Von der Finanzverwaltung. §. 94. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltungs-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgesetzt. §. 95. Steuern und Abgaben für die Staatskassen dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushaltungs-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. §. 96. In Betreff der Steuern können Vorverordnungen nicht eingeführt werden. Die bestehende Steuergesetzgebung soll einer Revision unterworfen und dabei jede solche Bevorzugung abgeschafft werden. §. 97. Gebühren können Staats- oder Communalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben. §. 98. Die Aufnahme von Anleihen für

die Sta
von der
Staats-U
erforde
Oberrec
über d
Kammer
Ein be
Rechnu

G
indem
unter
eines
vorgef
sten g
von
declam
rakter
feiner
chester
überfö
einem
die U
Säge)
mit C
nenau
schlich
I
Stabt
zertm
reicher
zertu
aufwo

Beiz
Kogg

St.
See
E
Kur
Ber
D
Wf
Gr
Df



Die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates. §. 99. Zu Staats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Oberrechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jedes Jahres wird von der Ober-Rechnungskammer den Kammern zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Kunst-Nachricht.

Eingefandt.

Es steht uns nächste Woche ein höchst seltener Kunstgenuß bevor, indem durch die eifrigen Bemühungen des Herrn Cantor Paßler unter Mitwirkung des Hof-Opernsänger Pielle von Dessau und eines sehr zahlreichen Männerchors mit gleich starkem Orchester ein Werk vorgeführt wird, dessen bedeutender Ruf bei seinem Zuge durch die meisten großen Städte Europas sich fest begründet hat. Es ist die Wüste von Felicien David - Sinfonie-Ode in 3 Abtheilungen mit declamirten Strophen, Gesängen u. s. w. Der ganze originelle Charakter des Stücks ist aus dem arabischen Volksleben gegriffen, und mit seinen Melodien vom Componisten selbst in Arabien studirt. Das Orchester schildert in Thl. I. den ankommenden Karawanenzug der nach überstandnem trefflich gemaltem Sturm weiter zieht. Thl. II. der mit einem Hymnus an die Nacht (Tenor-Solo) beginnt, zeichnet sich durch die Arabische Fantasia und den Almeeen-Tanz (Instrumental-Sätze) aus, und schließt mit der Träumerei der Nacht (Tenor-Solo mit Chor). Declamation und Orchester schildern in Thl. III. den Sonnenaufgang; der Aufbruch der Karawane und der Wüstengefang beschließen das Stück. —

Noch haben Herr Concertsänger Mauenburg, Fr. Adolf vom Stadttheater in Magdeburg, sowie der bekannte Violin-Virtuos Concertmeister Ulrich ihre Theilnahme zugesagt. Möge ein recht zahlreicher Besuch die Aufführung möglich machen, und den Herrn Concertgeber sowohl für seinen großen Eifer bei Einübung und Besetzung der Piecen als für den dadurch bewirkten bedeutenden Kosten-aufwand entschädigen. Mehrere Musikfreunde.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Geld.)
Magdeburg, den 26. Juli. (Nach Wispeln.)

Weizen	38	—	48	ſ	Gerste	23	—	24	ſ
Roggen	25	—	26	=	Hafer	15	—	17	=

Berlin, den 26. Juli.

Weizen	45—52	ſ.
Roggen loco	24—26	ſ.
= pr. Juli August	24—24 1/2	ſ.
= Aug./Sept.	24 1/2—25	ſ.
= Sept./Oct.	25 1/2	ſ. beg. Br. u. G.
Hafer 48/52 pfd.	16—18	ſ.
Rübsen 66 1/2	ſ. beg.	
Rübböl loco	11—11 1/8	ſ.
= Juli/August	11—11 1/8	ſ.
= Aug./Sept.	10 7/8—11 1/12	ſ.
= Sept./Oct.	10 5/8—11	ſ.
= Oct./Nov.	11	ſ. beg.
= Nov./Dec.	11—11 1/8	ſ.
Spiritus loco	17 3/4	ſ. ohne, 17 1/8 mit Faß verkauft.
= Juli/August	17	ſ. G.
= Aug./Sept.	17 1/4	ſ.
= Sept./Oct.	17 1/2	ſ. Br., 17 1/4 b.j., 17 G.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 26. Juli.

St. Schuld-Sch.	3f.	Brief.	Geld.	3f.	Brief.	Geld.
Sech. Präm. Scheine.	3 1/2	74	73 1/2	—	—	—
Rur. u. Neum. Schuldversch.	3 1/2	70 1/4	70 1/4	—	—	—
Berliner Stadt-Obligat.	3 1/2	—	—	—	—	—
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	77 1/8	76 5/8	—	—	—
Großh. Pos. do.	4	—	91	—	—	—
do. do.	3 1/2	77 1/2	77	—	—	—
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	—	84 1/4	—	—	—
Pomm. Pfandbr.	3 1/2	91 1/2	—	—	—	—
R. u. Am. do.	3 1/2	91 1/2	91	—	—	—
Schlesische do.	3 1/2	—	—	—	—	—
do. Lit. B. garant. do.	3 1/2	81 3/4	81 1/4	—	—	—
Pr. Bf. = A. = Sch.	—	84 1/2	—	—	—	—
Frdrschd'or.	—	13 7/12	13 1/12	—	—	—
And. Goldm. à 5 Thlr.	—	12 11/12	12 5/12	—	—	—
Disconto	—	3 1/2	4 1/2	—	—	—

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	3f.		Prioritäts-Actien.	3f.
Brl. Anh. Lit.	4	87 b.j. u. B.	Brl. = Anhalt.	4
A. B.	4	63 1/2 à 63 b.j.	do. Hamb.	4 1/2
do. Hamb.	4	86 1/4 b.j.	do. Pots. = M.	4
do. St. = Stat.	4	42 b.j. u. G.	do. do.	5
do. Pots. = M.	4	91 b.j.	Mgd. = Leipz.	4
Mgd. = Hlbst.	4	—	Halle = Thür.	4 1/2
do. Leipz.	4	52 à 51 b.j. u. B.	Cöln = Mind.	4 1/2
Halle = Thür.	4	76 b.j.	do. Nachen	4
Cöln = Mind.	3 1/2	65 B. 54 1/2 b.j.	Bonn = Cöln	4
do. Nachen	4	—	Düssld. Elbf.	4
Bonn = Cöln	4	—	Steeh. Böhwh.	4
Düssld. Elbf.	4	68 G.	Nschl. Märk.	3 1/2
Steeh. Böhwh.	4	—	do. Zwgbhn.	4
Nschl. Märk.	3 1/2	69 1/2 b.j. u. B.	Dschl. Lit. A.	3 1/2
do. Zwgbhn.	4	—	do. Lit. B.	3 1/2
Dschl. Lit. A.	3 1/2	85 1/2 à 85 B.	Cöfel. = Dberb.	4
do. Lit. B.	3 1/2	85 G.	Brl. = Freib.	4
Cöfel. = Dberb.	4	—	Krat. = Dschl.	4
Brl. = Freib.	4	—	Berg = Märk.	4
Krat. = Dschl.	4	38 b.j. u. B.	Starg. = Pos.	4
Berg = Märk.	4	57 1/2 b.j.	Quitt. = Bog.	4
Starg. = Pos.	4	65 b.j.	Brl. Anh. B.	4
Quitt. = Bog.	4	—	Brieg. = Meiff.	4
Brl. Anh. B.	4	84 B.	Mgd. = Wirtb.	4
Brieg. = Meiff.	4	—	Nach. = Mastr.	4
Mgd. = Wirtb.	4	44 1/2 b.j. u. B.	Th. W. Bhn.	4
Nach. = Mastr.	4	—	Autl. Quittbog.	—
Th. W. Bhn.	4	—	Ludw. = Verb.	—
Autl. Quittbog.	—	—	24 Fl.	4
Ludw. = Verb.	—	—	Pesth. 26 Fl.	4
24 Fl.	4	—	Fr. = B. = Vdd.	4
Pesth. 26 Fl.	4	—		
Fr. = B. = Vdd.	4	40 à 39 1/4 b.j.		

Leipzig, den 26. Juli.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere, Actien excl. Zinf.	Angeboten.	Gesucht.
Königlich sächsische Staats = Papiere à 3% im 14 ſ. F.	77 1/2	—	R. pr. St. = Schuld = schein à 3 1/2 % in pr. St. pr. 100	—	—
von 1000 u. 500 ſ. kleinere	—	—	R. f. ästerr. Metall. pr. 150 fl. Conv. à 5% lauf. Zinsen à 4% à 103% im à 3% 14 ſ. F.	—	—
à 4% do. v. 500 ſ.	88	—	Pr. Frsd'or à 5 ſ. idem . auf 100	—	—
Königl. sächs. Landrentenbriefe à 3 1/2 % im 14 ſ. F.	81	—	And. ausl. Louisd'or à 5 ſ. nach geringm Ausmünzung = ſe auf 100	—	13
von 1000 u. 500 ſ. kleinere	—	—	Conv. = Spec. u. Gld. auf 100	—	—
Act. d. eh. S. = Bair. C. = Co. bis Mich. 1855 à 4% spät. à 3% von 100 ſ.	78	—	idem 10 u. 20 Rr. auf 100	1 3/4	—
Königl. pr. Steuer = Kredit = Kassenfch. à 3% im 20 fl. F.	—	—	Actien d. W. B. pr. St. à 103 %	—	—
von 1000 u. 500 ſ. kleinere	—	—	Leipz. Bank-Actien à 250 ſ. pr. 100	150	—
Leipz. Stadt = Obligationen à 3% im 14 ſ. F.	90	—	Leipz. = Dresd. Eisenbahn = Actien à 100 ſ. pr. 100	97	—
von 1000 u. 500 ſ. kleinere	—	—	Sächs. = Schlef. do. pr. 100	74	—
Sächs. erb. Pfand = briefe à 3 1/2 % von 500	—	—	Chemnitz = Risaer do. à 100 ſ. pr. 100	—	29
von 100 u. 25	—	—	Köbau = Zittauer do. pr. 100	25	—
S. laufiger Pfand = briefe à 3 %	—	—	Magdeb. = Leipz. do. pr. 100	173	—
S. laufiger Pfand = briefe à 3 1/2 %	—	—			
Leipz. = Dresd. Eisenb. P. = Obl. à 3 1/2 %	—	98 1/2			
Chemn. = R. Eisenb. = Anf. à 10 ſ. 4%	—	—			

Wasserstand der Saale bei Halle

am 26. Juli Abends 6 Uhr am Unterpegel 4 Fuß 8 Zoll.
am 27. Juli Morgens 6 Uhr am Unterpegel 4 Fuß 8 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 26. Juli: 30 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 26. bis 27. Juli.

Im Kronprinzen: Hr. Graf v. Haarwing m. Fam. a. London. Hr. Baron v. Kauffow m. Fam. a. Witry. Hr. Partik. v. d. Kemten m. Sem. a. Rotterdam. Hr. Rent. v. Bonvalet a. Paris. Hr. Ober-Bau-Inspr. Fischer a. Gelnhausen. Hr. Director Fritsch a. Büdingen. Die Hrn. Kauf. Kohlbach m. Fam. a. Neu-Ruppin, Heyne a. Dresden, Eberhardt a. München, Geiger a. Eisenach, Bachmann a. Frankfurt. Die Hrn. Gutsbes. Hammel a. Altenstadt, Koch a. Marienborn.

Stadt Zürich: Hr. Seminarlehrer Weise u. Frau Amtrathin Morgenstern a. Eisleben. Hr. Gasthofbes. Pich u. Hr. Kaufm. Lindau a. Magdeburg. Hr. Rent. Dr. Vogel a. Hannover. Hr. Dr. phil. Homann a. Heidelberg. Hr. Insp. Feist a. Gölz. Hr. Gutsbes. v. Brandt a. Mecklenburg. Die Hrn. Kauf. Eöbecke a. Marienburg, Dietrich a. Hohenlohe, Blumenthal a. Hamburg, Anding a. Bielefeld, Ruppert a. Kassel, Stoll a. Dettelbach.

Goldnen Ring: Hr. Pred. Bernhard u. Hr. Candidat Seyfert a.

Langenberg. Hr. Schichtmstr. Franz a. Glückstadt. Die Hrn. Kauf. Meiser a. Berlin, Hahn a. Magdeburg.

Englischer Hof: Die Hrn. Kauf. Schloß a. Schweinfurt, Leitold a. Bremen. Hr. Aktuar Albrecht a. Waltershausen. Hr. Banquier Feller a. Braunschweig. Frau Partik. Göring a. Hamburg. Hr.endant Göde a. Magdeburg.

Goldnen Löwen: Hr. Tuchfabr. Schwabe a. Neustadt. Hr. Aktuar Beyer mann u. Hr. Partik. Hecht a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Pfeßner a. Chemnitz, Moris a. Stettin. Hr. Maler Lorenz a. Leipzig. Hr. Fabrik. Behrends a. Frankfurt. Hr. Oberlehrer Krause a. Dresden.

Stadt Hamburg: Hr. Candidat Krause a. Nürnberg. Die Hrn. Kauf. Heuck a. Hagen, Johnson a. Egelz, Schneider a. Berlin, Malzhof a. Aachen, Loffe a. Stettin.

Schwarzen Bär: Hr. Stadthauptmann Knauth a. Liegnitz. Die Hrn. Kauf. Hartwig a. Düsseldorf, Schadow a. Aachen. Hr. Defon. Erfurt a. Meiningen.

Goldne Kugel: Hr. Stadtrath Müller a. Angermünde. Hr. Maschinenfabrik. Buhnert a. Wien. Hr. Jurist Jander a. Dresden. Hr. Partik. Ziegler a. Pforzheim. Hr. Apoth. Schlagmeier u. Hr. Deffessor Zechel a. Berlin. Hr. Juwelier Kersten a. Stettin. Die Hrn. Kauf. Börner a. Breslau, Schreier a. Frankfurt.

Zur Eisenbahn: Hr. Rittergutsbes. v. Grünheim u. Hr. Baron v. Vater-Nogedank a. Mecklenburg. Hr. Partik. Allers a. Dresden. Hr. Dr. theol. Buttberg a. Danzig. Hr. Aktuar Künzling a. Braunschweig. Hr. Banquier Landmann a. Berlin.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Um den vielfach eingerissenen Mißbräuchen des Aehrenlesens zu steuern und so viel als möglich zu verhindern, daß dasselbe als Vorwand und Gelegenheit zum Diebstahl auf dem Felde benutzt werde, sehe ich mich veranlaßt, auf die Verordnung der Königl. hochlöblichen Regierung in Merseburg vom 25. Juni 1833 Amtsblatt 1833 Seite 145 aufmerksam zu machen, welche bestimmt:

- 1) Es darf an keinem Orte sich Jemand eher mit Aehrenlesen befassen, bis die ganze Erndte derjenigen Fruchtgattung vom Felde eingebracht ist, von welchem die Aehren eingesammelt werden sollen, und bis von der Ortsbehörde öffentlich bekannt gemacht worden ist, daß die Erndte dieser Frucht beendet sei und nunmehr von dieser Frucht Aehren gesammelt werden können.
- 2) Jede Ortsbehörde hat die desfallige Bekanntmachung in Ansehung einer jeden Fruchtgattung zu seiner Zeit gehörig zu erlassen.
- 3) Jeder, der gegen dies Verbot früher Aehren sammelt, wird **blos dafür mit 1 Rfl Geld oder 48stündiger Gefängnißstrafe**, nach Befinden mit körperlicher Züchtigung belegt.
- 4) Wer außerdem beim Aehrenlesen sich noch strafbare Handlungen erlaubt, hat überdies die darauf gesetzte Strafe zu erleiden.

Hierbei bemerke ich noch, daß nach der angezogenen Amtsblatts-Verordnung es

den Feldbesitzern eines Orts allerdings freisteht, das Aehrenlesen ausnahmsweise ganz zu verbieten. In solchen Fällen haben die Ortsbehörden dieses unbedingte Verbot zu veröffentlichen und sorgfältig darüber zu wachen, daß demselben nicht entgegen gehandelt werde.

Gegenwärtige Bestimmung ist von jedem Ortschulzen ohne Verzug zur Kenntniß der Einwohner zu bringen.

Halle, den 16. Juli 1848.

Der Landrath des Saalkreises.
v. Bassewitz.

Vier Keller unter dem Waage- und Schulgebäude am Markte sollen zusammen auf sechs Jahre von jetzt oder vom 1. October dieses Jahres ab öffentlich vermietet werden. Der Mietungstermin findet

Montag den 31. dieses Monats 11 Uhr auf dem Rathhause statt. Nachgebote werden nicht angenommen.

Halle, den 23. Juli 1848.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Rixen.

Die zum Nachlasse des Christian Heinrich Jahn zu Rixen gehörigen 3 walgenden Grundstücke in Rixener Flur, Nr. 683, 92 und 167b des Flurbuchs, geschätzt auf 80, 40 und 45 Rfl sollen auf den Antrag der Benefizialerben

zum 17. October 1848 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Rixen subhastirt werden.

Edictalladung.

Nachdem der Stadt- und Landgerichtsrath Gottfried Kessler hier verstorben ist, und dessen Intestaterben sowie der Curator der Nachlassmasse die Aufrufung der Gläubiger des Verstorbenen in Antrag gebracht haben, so werden alle bekannte und unbekannt Gläubiger des ic. Kessler hiermit geladen, in dem zur Liquidation ihrer Forderungen auf

den 31. August 1848

anberaumten Termine Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Herzogl. Landesregierung entweder in Person oder durch hinreichend legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche gehörig anzumelden und zu bescheinigen.

Alle Gläubiger, die bis um 4 Uhr Nachmittags gedachten Tages nicht erschienen und ihre Forderungen nicht angezeigt haben, werden von der vorhandenen Erbmasse ausgeschlossen werden.

Schließlich werden alle diejenigen, welche etwa noch Sachen des ic. Kessler in Händen haben, aufgefordert, dieselben binnen vier Wochen zum Regierungsdepositorio abzuliefern.

Bernburg, am 27. Juni 1848.

Herzogl. Anhalt. Landesregierung.

Obstverpachtung. Die diesjährige Obsterzeugung der Königl. Domaine Sittichenbach soll den 31. Juli d. J. Nachmittags 1 Uhr in dasiger Schenke meistbietend verpachtet werden. Die Auswahl unter den Licitanten bleibt vorbehalten.

Für eine Wein- und bair. Bier-Stube wird eine Mansell zur Bedienung, zum sofortigen Antritt oder spätestens bis 1. October c. anzutreten, gesucht. Nur mit guten Empfehlungen versehene Subjecte wollen frankirte Adressen mit St. bezeichnet an die Expedition des Couriers gelangen lassen.

Rohen und abgekochten Schinken, abgekochte Dohsenzunge, Blasenrindchen, geräucherter Kalbschinken (Hamburger Rauchfleisch abgekocht), Braunschweiger Cervelatwürste von 1 bis 9 U schwer, erhielt in neuer Sendung sehr schön F. Eppner.

In C. A. Kummel's Verlags-u. Sort.-Buchh. in Halle und bei A. Vossler in Cönnern ist so eben angekommen:

Umschau nach einigen frommen Brüdern in und um Neuhaldeleben, oder die Seelsorge der Rechtgläubigen daselbst. Nebst einem nothwendigen Vorwort des Verlegers, Julius Fritzsche in Dessau. geh. 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Die Stelle einer Wirthschaftsdemoiselle auf dem Rittergute Schepplin ist bereits besetzt.

Schepplin, den 25. Juli 1848.

F. Hansen.

Ein Kellnerbursche und ein Kegelauswerfer finden einen Dienst im Gasthof zum schwarzen Bär.

Ein völlig separirtes, im besten Culturzustande sich befindendes, in der Provinz Sachsen an einer Chaussee belegenes Rittergut, mit circa 700 Morgen Areal des besten Walzenbodens, ganz vorzüglich zum Zuckerrübenbau geeignet, für welche drei bedeutende, in nächster Nähe belegene Runkelrübenzucker-Fabriken den Absatz sichern, soll aus freier Hand verpachtet werden. Hierauf Reflectirende wollen ihre Adressen unter J. C. R. franco in der Expedition des Couriers niederlegen.

Bei dem Musik-Chor des Königl. 31. Infanterie-Regiments zu Erfurt werden sogleich 2 Wirbel-Tambours, und am 1. October c. zwei Klarinettenisten gesucht. Die betr. Meldungen sind, unter Angabe von Alter und Wohnort, portofrei an den Lieut. u. Adjut. v. Einem des 31. Infanterie-Regiments zu Erfurt zu richten, woselbst auch die näheren Bedingungen zu erfahren.

Solchen, die freiwillig eintreten wollen, wird hierdurch Gelegenheit geboten, ihre Dienstpflicht abzuleisten.

Pharmazeuten und Handlungs-Commiss können sehr gute und dauernde, mit hohem Gehalte verbundene Stellen in Apotheker-, Droguerie-, Fabrik-, Comtoir-, Material-, Manufactur-, Schnitt- und sonstigen Geschäften erhalten, und wollen sich baldigst wenden an die Agentur des Apothekers Schulz in Berlin, neue Friedrichsstr. 78 a.

Bekanntmachung.

In hiesiger Stadt ist durch Todesfall die Stelle eines besoldeten Magistrats-Assessors erledigt. Fixum 300 Rth. Hierzu qualifizierte Candidaten werden ersucht, sich binnen 4 Wochen bei der Stadtverordneten-Versammlung zu melden.

Delitzsch, den 25. Juli 1848.

8—10 Schock rohe Kalbfelle werden billigst zu kaufen gesucht; auch liegen 60 Stück sehr gut gegerbte Fahlleder zu billigstem Verkaufspreis bereit. Frankirte Offerten und Anfragen mit J. L. bezeichnet befördert die Expedition des Couriers.

50 Rth. Belohnung.

In der Nacht vom 22. zum 23. Juli d. J. sind mir durch Nordbrennerhand 2 Diemen in Brand gesteckt; ich sichere demjenigen, der mir den Thäter so anzeigt, daß ich denselben gerichtlich belangen kann, obige Belohnung zu.

Piesdorf bei Altleben a/S.,
den 24. Juli 1848.

L. Siederleben.

Auf gute Hypothek sind 100 bis 150 Rth. auszuleihen. Zu erfragen Schulberg Nr. 100.

5 Thaler Belohnung.

In der Nacht vom 24. bis 25. d. M. sind mir 2 neue Pflugchar gestohlen worden. Derjenige, welcher mir den Thäter so bezeichnet, daß ich denselben gerichtlich belangen kann, erhält obige Belohnung.

Mehlig. G. Brömmel.

Eine neue Sendung **Hanfleinwand vorzüglicher Qualität** von **Handgarn, Handtuchzeuge u. Tischgedecke** in **Drell und Damast**, die **neuesten Dessains**, empfiehlt unter **Zusicherung der reellsten u. billigsten Bedienung**
A. F. Bila,
Große Steinstraße Nr. 181.

Mehrere fette Dohsen, Kühe und Schweine stehen zum Verkauf bei

Böning in Jörbig.

Verloren wurde ein ächtes Battist-Taschentuch ohne Kante, gez. J. G. K. Der Finder wird gebeten, solches gegen eine gute Belohnung im Bade „Wittekind“ oder in der Papierhandlung von A. Friese abzugeben.

Die (bisher zur Aufbewahrung von Früchten benutzten) Keller im Land- und Stadtgerichtsgebäude sollen

am 7. August d. J. Vormittags 10 Uhr durch Herrn Kanzlei-Director Benemann (im Land- und Stadtgerichtsgebäude zwei Treppen hoch, Zimmer Nr. 26.) vom 1. September ab auf ein oder mehrere Jahre meistbietend vermiethet werden.

Bekanntmachung.

Auf dem Rittergute Oberfarnstädt, auf dem „Oberhof“ genannt, sind fünf heizbare Zimmer, nebst einem Saal und halben Garten und Kammern und dazu nöthigen Räumen, billig an eine hochgestellte Herrschaft, welche keine kleine Familie hat, zu vermiethen. Der Ort selbst, als die Lage zwischen Querfurt, Eisleben und Schraplau in Thüringen gelegen, bietet jede Annehmlichkeit dar, welche Städte nie gewähren. Interessenten mögen sich schriftlich oder mündlich an Unterzeichneten wenden.

Rittergut Farnstädt.

Georg von Geusau.

Versammlung der 2ten Compagnie heute Abend 7 $\frac{1}{2}$ Uhr im Fürstenthal zu wichtigen Berathungen, und werden sämtliche Wehrmänner ersucht, sich pünktlich und zahlreich einzufinden. Polik.

Eine Partie schwarzes Ebenholz in großen Blöcken, à U 2 Sgr., bei 100 U billiger, und zugeschnittene schwarze Ebenholz-Messerhefte empfiehlt

Friedr. Ant. Spieß
am Waisenhause.

Pockholzkegelkugeln in allen Größen, sowie Pockholzbillardbälle empfiehlt

Friedr. Ant. Spieß
am Waisenhause.

Für Kammacher Bras. und Büffel-hohlungen billigst bei

Friedr. Ant. Spieß
am Waisenhause.

Ich empfang eine Sendung englischen raffinirten Salpeter und empfehle selbigen à G. 16 Rth. Carl Kramm.

Ein junger Mensch von guter Familie, welcher Lust hat, die Handlung zu erlernen, gebe seine selbst geschriebene Adresse unter K. C. in der Expedition des Cour. ab.

Fliegenneze

in allen Gattungen, ganz billig, bei Fr. Lange, Sattlermeister.

So eben sind in unserm Verlage erschienen und an alle soliden Buchhandlungen versandt worden:

Zur Morphologie
der
Harn- und Geschlechtswerkzeuge
der Wirbelthiere

in ihrer normalen und anomalen Entwicklung.

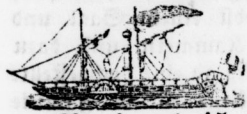
Von Dr. **Heinrich Meckel**,

Privatdocent an der Universität Halle-Wittenberg.

Mit 3 Tafeln Abbildungen. gr. 8. geh. à 24 Sgr.

Halle, Juli 1848.

C. A. Schwetschke und Sohn.



Regelmäßige
Packet-Post-Schiffahrt
von Hamburg nach New-York.

Am 1. und 15. eines jeden Monats während des Jahres werden wir die rühmlichst bekannten Packet-Schiffe des Herrn Rob. M. Slomann von Hamburg nach New-York und andere, ebenfalls schnellsegelnde Schiffe, im Früh- und Spät-Jahre nach New-Orleans mit Passagieren expediren, welche wir der bequemen Einrichtung und Ausrüstung wegen allen Reisenden bestens empfehlen und die billigsten Passage-Preise, so wie gewissenhafteste und beste Beförderung zusichern. Nähere Nachricht ertheilt

Herr Ferd. Sernau in Leipzig,

sowie wir selbst.

Hamburg, im Juli 1848.

Knorr & Janßen.

So eben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu haben:

Kunig Tyrel von Schotten und sin sun Vridebrant: didaktisches Gedicht des 12. Jahrhunderts. Herausgegeben von F. W. Ebeling. (Halle bei Pfeffer.) Preis 4 Sgr.

Die ohne Zweifel sehr wohlgeleitete Aeußerung im Courier-Stück vom 19. Juli d. J., die Erneuerung der Zifferblätter am Glaucha'schen Kirchturme betreffend, konnte uns nur willkommen sein, namentlich wegen der Hervorhebung des auch von uns ins Auge gefaßten Bedürfnisses des örtlichen Arbeiterstandes.

Das Ergebnis der zu dem beregten Zwecke mit Ablauf des Jahres 1846 geschehenen Zeichnung freiwilliger Beiträge besteht in 43 Rp 22 Sgr, wovon bereits 30 Rp 7 Sgr eingekommen sind, welche bei unserem Mitgliede, Zimmermeister Scharre, vorliegen. Da diese Summe zur Ausführung des, 83 Rp 14 Sgr erfordernden, Kosten-Anschlages nicht ausreichte, so mußte wegen des eingetretenen Theurungs-Jahres 1847 die Sache einstweilen ausgesetzt werden. Die in den ersten Monaten des gegenwärtigen Jahres erfolgte Spannung der allgemeinen Verhältnisse erlaubte uns nicht, in dieser Angelegenheit vorzuschreiten. Jetzt aber, bei dem Hoffen auf Annäherung einer bessern Zeit, werden wir nicht allein die Sammlung freiwilliger Beiträge fortsetzen, sondern auch, wenn, wie leicht möglich, die dadurch gewonnene Summe den Kostenbedarf nicht ganz beschaffen wird, Einen Wohlwollenen Magistrat pflichtmäßig bitten, in Gemeinschaft mit der Wohlwollenen Stadtverordneten-Versammlung den erforderlichen Zuschuß aus der Communkasse zu bewilligen, da die Herstellung jener Zifferblätter nicht etwa bloß dem Kirchengebäude zur äußernzierde gereichen, sondern ganz vornehmlich ein zu Tage liegendes Bedürfnis aller Klassen unserer gewerbtreibenden Gemeindeglieder befriedigen soll. Vielleicht wird ein geringerer Kostenbedarf ermittelt, wenn erst die alten Zifferblätter herunter genommen sein werden.

Das Verzeichnis der freiwilligen Beiträge wird unser Mitglied, Kirchcolleg.-Assessor Scharre, jeden, der es wünscht, gern einsehen lassen.

Glaucha vor Halle, den 20. Juli 1848.

Das St. Georgen-Kirchencollegium.

Frische reife Ananas

in saftreichen Früchten verkauft fortwährend der Gärtner Müller vor dem Obersteinthor.

Ein ordnungsliebender Kutscher, welcher zugleich der Feldarbeit mit vorsteht, findet einen Dienst auf dem Rittergute Adendorf bei Gerbstädt.

Circus Gymnasticus in Halle.

Einem verehrten Publikum zeigen wir hiermit ergebenst an, daß Freitag den 28. d. M. die erste Vorstellung auf dem englischen Tanz-Scene, La Corte Voltige und der großen Ascension oder Thurm-Scene auf dem Rossmarke um 6 Uhr stattfindet.
H. Weismann u. W. Dertel.

Restauration Schenkend.

Sonntag Kirchfest, Sternschießen, Concert und Ballmusik.

Pulverweiden.

Heute, Freitag, Concert.
Vereinigtes Musikchor.

Bad Wittkind.

Heute Nachmittag Concert. Anfang 3 Uhr, Ende 6 1/2 Uhr.
Vereinigtes Musikchor.

Bitte um Belehrung.

Kann ein Mann, welcher einen böswilligen Verläumder auf sich sitzen läßt, länger als Stadtverordneter und Kirchvater fungiren?
Halle. Mehrere Bürger.

(Verspätet.) Bei meiner Abreise aus Halle sage ich allen meinen Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl.
Müller, Unteroffizier im Füsilier-Bat. 19. Inf.-Reg.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau, Louise geb. Heyner, von einem gesunden Mädchen beehre ich mich Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Eisleben, den 25. Juli 1848.

Walther,
Regierungs-Feldmesser.

Todes-Anzeige.

Nach Gottes unerforschlichem Rathschluß starb heute früh 3 1/2 Uhr, nach 10 tägigen schweren Leiden, unsere gute Mutter, verwitwete Henriette Heyne geb. Rudloff, in ihrem 56. Lebensjahre. Mit tief betrübten Herzen zeigen wir diesen für uns zu frühen und unersehlichen Verlust allen unsern Verwandten und Bekannten hiermit an.

Benkendorf, den 26. Juli 1848.

Die Hinterbliebenen.